

Satzung

der Stadt Saarburg über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 19.05.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 und 8, Abs. 3 Nr. 2 und 4 der Landbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat Saarburg in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Saarburg, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Herstellungspflicht von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur **errichtet** werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit gemäß dieser Satzung hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 47 Abs. 1 LBauO bleibt unberührt.
- (2) **Änderungen** oder **Nutzungsänderungen** von baulichen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Mindestlänge der Stellplätze beträgt 5,00 m, die Mindestbreite soll 2,50 m betragen. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab 5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Standort und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück bis zu 300 m Fußweg hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivil-rechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 6 Ablösung

Ist die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf deren Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung vom 15.02.1989 in der derzeit geltenden Fassung zahlen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne denen hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarburg, 07.06.2022

Stadt Saarburg

In Vertretung

Erster Beigeordneter